

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.181.765

Wien, 24. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5012/J vom 26. Februar 2026 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird in Bezug auf den Mehrkindzuschlag festgehalten, dass dieser von Eltern mit drei oder mehr Kindern im Rahmen der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung beantragt werden kann und im Rahmen dieser Erledigungen ausbezahlt bzw. berücksichtigt wird. Die Auszahlung erfolgt in einem Jahresbetrag.

Die Ermittlung jener Kinder, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffen, sowie die Berechnung der Höhe der auf diese Kinder entfallenden Leistung kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellungen ausgerichteten EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten und Qualitätssicherung vonnöten machen, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

Zu Frage 1

Für wie viele Fälle musste Österreich im Jahr 2024 und 2025 als nachrangig zuständiger Staat die Ausgleichszahlungen von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag und erhöhte Familienbeihilfe bezahlen?

Im Jahr 2024 waren 3.037 Fälle und im Jahr 2025 2.735 Fälle mit nachrangiger Zuständigkeit Österreichs registriert.

a. Wie viele Fälle gab es jeweils pro Staat (der vorrangig zuständig war), weshalb eine Ausgleichszahlung zu leisten war?

b. Wie hoch waren die Kosten der Ausgleichszahlung im Jahr 2024 und 2025 getrennt nach Staaten, mit denen es einen grenzüberschreitenden Sachverhalt gab?

Die Werte für die Jahre 2024 sowie 2025 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zahlender Staat	Anspruchs- berechtigte	Auszahlungs- betrag in Euro	Anspruchs- berechtigte	Auszahlungs- betrag in Euro
	2024		2025	
Belgien	1	652,39	7	2.415,20
Bulgarien	12	14.455,31	10	34.187,20
Schweiz	413	213.176,05	376	281.997,37
Zypern	5	34.345,13	3	8.299,10
Tschechien	30	147.959,91	31	136.308,43
Deutschland	766	363.138,97	725	365.698,97
Dänemark	0	0	2	7.329,81
Estland	4	3.910,50	2	1.807,20
Griechenland	5	9.153,80	8	24.660,54
Spanien	8	25.345,05	7	32.627,40
Finnland	0	0,00	1	114,42
Frankreich	24	49.773,29	16	77.261,03

Kroatien	17	19.329,02	13	38.533,63
Ungarn	140	389.885,34	142	436.438,75
Irland	4	5.215,00	1	616,20
Island	1	9.485,10	0	0,00
Italien	56	162.105,16	56	184.624,89
Liechtenstein	383	294.444,58	304	304.216,21
Litauen	1	-122,50	1	117,60
Luxemburg	7	660,42	5	198,50
Lettland	8	12.899,40	8	30.432,50
Malta	1	2.626,56	3	3.593,20
Niederlande	19	38.108,56	27	48.890,77
Norwegen	12	20.884,56	11	15.838,26
Polen	26	36.922,20	29	35.451,04
Portugal	1	1.911,60	1	5.485,40
Rumänien	178	427.646,04	139	297.275,93
Schweden	13	16.809,29	13	14.876,74
Slowenien	34	54.600,66	23	56.465,05
Slowakei	562	2.317.801,74	538	2.399.343,17
Vereinigtes Königreich	1	196,08	2	55.347,68

Zu Frage 2

Wie hoch ist die gesamte Summe für den Zeitraum 2024 und 2025 sowie getrennt ab April bis Dezember an Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag sowie Mehrkindzuschlag etc., die Österreich für Fälle bezahlt hat, in denen das Kind nicht in Österreich wohnhaft war?

Die von Österreich ausbezahlten Familienleistungen für nicht in Österreich wohnhafte Kinder betragen im Jahr 2024 328.437.462,87 Euro (April bis Dezember 2024: 250.867.504,93 Euro).

Die von Österreich ausbezahlten Familienleistungen für nicht in Österreich wohnhafte Kinder betragen im Jahr 2025 339.770.327,53 Euro (April bis Dezember 2025: 252.569.124,21 Euro).

a. Bei wie vielen dieser Kinder war Österreich vorrangig zuständig?

Im Jahr 2024 war Österreich für 35.117 Kinder, im Jahr 2025 für 35.814 Kinder vorrangig zuständig.

b. Wie hoch waren die Kosten im Jahr 2024 und 2025 jeweils getrennt nach Familienleistung?

Die Kosten für Familienleistungszahlungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Beihilfe	Summe in Euro	
	2024	2025
Differenzzahlung	148.210.042,35	150.506.417,32
Familienbeihilfe	76.198.706,39	79.718.808,21
Kinderabsetzbetrag aus Differenzzahlung	84.978.128,97	85.191.131,18
Kinderabsetzbetrag aus Familienbeihilfe	28.275.358,52	29.780.394,13

c. Wie viele Kinder waren im Jahr 2024 und 2025 in welchen Staaten wohnhaft?

Die Gesamtsummen weichen auf Grund der technisch anderen Auswertungsnotwendigkeit von der Antwort zu Frage 2a ab und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Anzahl der Kinder	
	2024	2025
Belgien	22	21
Bulgarien	429	386
Dänemark	2	5

Deutschland	2.519	2.644
Estland	5	1
Finnland	3	7
Frankreich	36	44
Griechenland	44	40
Irland	5	8
Italien	204	201
Kroatien	1.832	1.614
Lettland	15	10
Liechtenstein	5	8
Litauen	7	10
Niederlande	35	41
Norwegen	11	8
Polen	3.078	2.779
Portugal	35	34
Rumänien	3.900	3.492
Schweden	15	21
Schweiz	68	67
Slowakische Republik	4.436	4.979
Slowenien	3.568	3.505
Spanien	45	56
Tschechische Republik	2.150	2.360
Ungarn	11.657	12.952
Vereinigtes Königreich	13	7
Zypern	1	1

Zu Frage 3

Für wie viele Kinder im Jahr 2024 und 2025 war Österreich nachrangig zuständig?

Im Jahr 2024 war Österreich für 105.768 Kinder nachrangig zuständig, im Jahr 2025 für 107.071 Kinder.

Zu Frage 4

Wie hoch waren die Kosten der Differenzzahlungen im Jahr 2024 und 2025 jeweils getrennt nach Familienleistung?

Im Jahr 2024 wurden 148.210.042,35 Euro an Differenzzahlungen und 84.978.128,97 Euro Kinderabsetzbeträgen geleistet.

Im Jahr 2025 wurden 150.506.417,32 Euro an Differenzzahlungen und 85.191.131,18 Euro an Kinderabsetzbeträgen geleistet.

Zu Frage 5

Wie viele Kinder, für die Österreich nachrangig zuständig war, waren im Jahr 2024 und 2025 aufgeschlüsselt in welchen Staaten wohnhaft?

Die Gesamtsummen weichen auf Grund der technisch anderen Auswertungsnotwendigkeit von der Antwort zu Frage 3 ab und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufenthaltsland	Anzahl der Kinder	
	2024	2025
Belgien	20	20
Bulgarien	357	290
Schweiz	58	58
Zypern	3	4
Tschechien	10.737	10.910
Deutschland	760	841

Dänemark	6	8
Estland	3	6
Griechenland	153	93
Spanien	52	63
Finnland	5	15
Frankreich	27	30
Kroatien	5.518	5.059
Ungarn	33.451	35.667
Irland	6	10
Italien	453	482
Liechtenstein	7	8
Litauen	9	13
Luxemburg	2	0
Lettland	12	25
Niederlande	21	19
Norwegen	10	6
Polen	16.088	15.638
Portugal	54	40
Rumänien	8.173	7.736
Schweden	10	21
Slowenien	11.044	11.074
Slowakei	16.605	16.391
Vereinigtes Königreich	9	7

Zu Frage 6, 7 und 8

6. Ist es zutreffend, dass die unterschiedliche Anzahl der Anspruchsberechtigten in Sachen Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag deswegen zustande kommt, weil Österreich bei Fällen, bei denen das Kind nicht in Österreich wohnhaft war, nachrangig zuständig war, der vorrangig zuständige Staat eine Familienleistung gewährt, die höher ist als die österreichische Familienbeihilfe, aber nicht höher ist als Familienbeihilfe plus Kinderabsetzbetrag?

a. Wenn ja, mit welchen Staaten gab es solche Fälle?

b. Wenn nein, wie kommt die unterschiedliche Höhe der Anzahl der Personen zustande, die Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag haben?

7. Wie viele Fälle wurden 2024 und 2025 erfasst, bei denen das Kind in Österreich wohnhaft, aber ein anderer Staat vorrangig zuständig war und nur ein Unterschiedsbetrag des Kinderabsetzbetrags bezahlt wurde?

8. Wie viele Fälle wurden 2024 und 2025 erfasst, bei denen das Kind in Österreich wohnhaft war, ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorlag und Österreich aufgrund der Vorrangigkeit gemäß Artikel 68 der EU-VO 883/2004 seine Familienleistungen in voller Höhe bezahlen musste?

Sofern Österreich nachrangig zuständig und die ausländische Familienleistung höher als die österreichische Familienbeihilfe ist, gebührt keine Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe. In diesen Fällen gebührt dann eine Ausgleichszahlung zum Kinderabsetzbetrag, sofern die ausländische Leistung höher als die Familienbeihilfe, jedoch niedriger als die Familienbeihilfe plus Kinderabsetzbetrag ist. Daher können diese Differenzen entstehen.

Diesbezügliche Daten sind nicht automatisationsunterstützt auswertbar. Alle Einzelfälle müssten analysiert und das jeweilige Land aus der Aktenlage ermittelt werden. Es können daher aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

